

Benutzungsordnung für das documenta archiv documenta und Museum Fridericianum gGmbH

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das von der documenta und Museum Fridericianum gGmbH (nachfolgend als „documenta archiv“ bezeichnet) unterhaltene documenta archiv mit allen seinen Abteilungen und das dort verwahrte Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut.
- (2) Die für die Benutzung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Benutzung von Findmitteln, Datenbanken, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.
- (3) Bei der Benutzung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut, das dem Archiv von Dritten überlassen wurde (Nachlässe, Foto- sammlungen etc.), gehen Vereinbarungen mit den Eigentümer*innen bzw. Überlasser*innen und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Benutzungsordnung vor. Das documenta archiv wird in diesen Fällen den/die Benutzungsberechtigte/n über die von dieser Benutzungsordnung abweichenden Regelungen informieren.

Abschnitt II Benutzung

§ 2 Benutzungsberechtigte

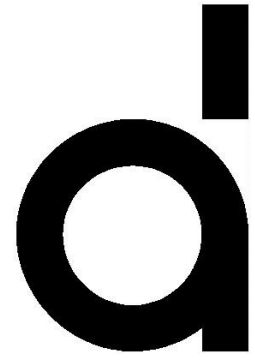
Das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut steht nach Maßgabe des Hessischen Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung.

§ 3 Benutzungszweck

Das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut kann eingesehen und ausgewertet werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung dargelegt wird. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu persönlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen, publizistischen oder gewerblichen Zwecken erfolgt.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim documenta archiv schriftlich zu beantragen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des/der Benutzer*in, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des/der Auftraggeber/s*in, sowie das genaue Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist die/der Benutzer*in minderjährig, hat er/sie dies anzuzeigen.
- (3) Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

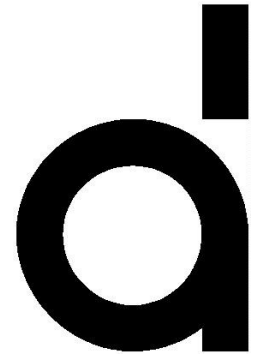


- (4) Der/Die Benutzer*in ist zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet. Das documenta archiv kann von dem/der Benutzer*in eine schriftliche Erklärung verlangen, dass er/sie bestehende Rechte Dritter bei der Nutzung des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsguts, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachten und im Falle der Nichtbeachtung das documenta archiv von Ansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Der/Die Benutzer*in hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Direktion des documenta archivs. Sie gilt nur für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung wird versagt, wenn und soweit
 - a. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 - b. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d. der Erhaltungszustand des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsguts gefährdet würde.

- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
 - a. der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
 - b. das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,
 - c. der/die Benutzer*in nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung leistet,
 - d. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.
- (4) Wird die Benutzung von gesperrten Unterlagen beantragt, so hat der/die Benutzer*in die Einwilligung des/der Betroffenen beizubringen oder darzulegen, dass die Benutzung dem Vorteil des/der Betroffenen dienen soll. Die Beurteilung des Vorliegens eines Vorteils liegt im pflichtgemäßen Ermessen des documenta archivs.
- (5) Die Benutzung kann auch auf Teile des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsguts, auf anonymisierte Reproduktionen oder auf die Erteilung von Auskünften beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (6) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer gesetzlichen



Schutzfrist (siehe § 13 des Hessischen Archivgesetzes) oder einer Sperrfrist unterliegt und eine Verkürzung der Frist nicht erfolgt ist.

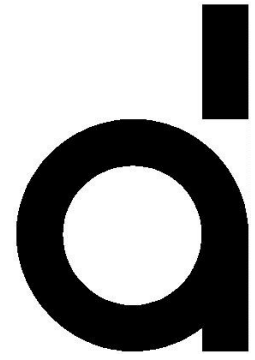
- (7) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn wahrheitswidrige Angaben im Benutzungsantrag gemacht wurden, Angaben nicht mehr zutreffen oder die Benutzungsordnung nicht eingehalten wird. Ferner kann die Benutzungsgenehmigung nachträglich mit Auflagen versehen werden.
- (8) Verstößt der/die Benutzer*in schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder ist sonst dem documenta archiv durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zumutbar, so kann die Direktion des documenta archivs den/die Benutzer*in vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung des documenta archivs ausschließen.

§ 6 Benutzung im Archiv

- (1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des documenta archivs. Sie kann auch durch Beantwortung von schriftlichen Anfragen oder durch Abgabe von Reproduktionen erfolgen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut beschränken.
- (3) Das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Diese sowie die Einrichtungen und Gebäude dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung

von Vermerken ist verboten.

- (4) Das eigenmächtige Entfernen von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Personal des documenta archivs ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Das documenta archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgutes beschränken, es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (6) Zum Schutz des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsguts ist das Rauchen, Essen und Trinken im Benutzerraum ebenso strengstens untersagt wie das Telefonieren, die Benutzung von Kugelschreibern, Permanentstiften, Tintenstiften o. Ä. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden. Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blinden- und Führhunden nicht gestattet.
- (7) Die Verwendung von Diktiergeräten, Computern und beleuchteten Leselupen ist erlaubt, wenn dadurch weder Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Die Verwendung sonstiger technischer Geräte bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn keine konservatorischen oder rechtlichen Belange entgegenstehen.
- (8) Der/die Benutzer*in haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, andere nicht behindert oder gefährdet werden und der Archivbetrieb nicht gestört wird.



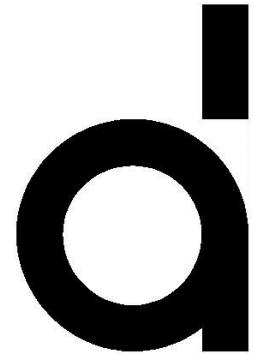
§ 7 Reproduktionen

- (1) Die Anfertigung, die Veröffentlichung und die Nutzung von analogen oder digitalen Reproduktionen des Archivs- und Sammlungsgut kann nur nach Maßgabe dieses § 7 sowie einer gemäß § 5 der Benutzungsordnung erteilten Benutzungsgenehmigung erfolgen. Für jede Veröffentlichung ist gesondert schriftlich anzufragen.
- (2) Die Auswahl der zu reproduzierenden Archivalien hat grundsätzlich der/die Benutzer*in selbst im Archiv vorzunehmen.
- (3) Eine Veröffentlichung, Weitergabe, Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des documenta archiv und nur zu dem angegebenen Zweck zulässig.
- (4) Bei jeder Veröffentlichung von Reproduktionen sind das documenta archiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.
- (5) Das documenta archiv entscheidet allein über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren. Aufnahmefilme und sonstige Reproduktionsvorlagen mit Ausnahme der zur unmittelbaren Abgabe bestimmten Bildträger verbleiben im documenta archiv.
- (6) Reproduktionen werden durch das documenta archiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Reproduktionen aus dem Bibliotheksgut können nach Absprache mit dem Personal des documenta archiv durch den/die Benutzer*in selbst erstellt werden.
- (7) Die Herstellung und Lieferung der von digitalen Reproduktionen (Kauf von Digitalisaten) durch das documenta archiv erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Digitalisaten (<https://www.documenta-archiv.de/de/archiv/46/benutzungshinweise>).

Der Kauf von Digitalisaten erfolgt nur für nicht kommerzielle Zwecke und geht nicht mit der Einräumung von Nutzungsrechten oder der Erklärung von Einwilligungsrechten nach dem Urheberrecht oder einem sonstigen Immaterialgüterrecht einher. Für bestimmte Teile des Bestands verfügt das documenta archiv selbst über Nutzungs- und Einwilligungsrechte der Inhaber*innen von Immaterialgüterrechten. Vor diesem Hintergrund kann das documenta archiv bei Anfragen prüfen („Rechtsrecherche“), ob es im Einzelfall Rechte an einem bestimmten Digitalisat verschaffen kann („Lizenzvergabe“). Jede Lizenzvergabe bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung mit der documenta und dem/der Besteller*in nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Digitalisaten.

§ 8 Verleih von Archiv- Bibliotheks-, und Sammlungsgut

- (1) Auf die Entleihe von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut zur Benutzung außerhalb des documenta archiv besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Leihgabe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Leihgabe von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut ist nur möglich, wenn sichergestellt und nachgewiesen ist, dass dieses wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt und ausreichend versichert wird und der Zweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.
- (3) Die Leihgabe erfordert ferner den Abschluss eines Leihvertrages auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen bei Leihgaben des documenta archiv



(<https://www.documenta-archiv.de/de/archiv/46/benutzungshinweise>).

§ 9 Belegexemplar

- (1) Von jeder Arbeit (Veröffentlichung oder Manuskript), die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archiv- und Sammlungsgut des documenta archiv angefertigt worden ist, ist diesem bei Veröffentlichung der Arbeit ein Exemplar unaufgefordert und kostenlos zu überlassen.
- (2) Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (3) Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der/Die Benutzer*in haftet für von ihm/ihr verursachte Schäden, insbesondere beim Verlust oder der Beschädigung des Archiv-, Bibliotheks- oder Sammlungsgutes, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Das documenta archiv haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch die Nutzung der Schließfächer entstehen.
- (3) Das documenta archiv bemüht sich, alle Anfragen der Benutzer*innen nach bestem Wissen und Gewissen zu bearbeiten. Es haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Leistungen entstehen.
- (4) Das documenta archiv haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des documenta archiv oder eines/einergesetzlichen Vertreter/s*inoder

eines/einer Erfüllungsgehilf/en*in des documenta archiv beruhen. Im Übrigen haftet das documenta archiv bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des documenta archiv jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Gesetzliche Beschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung) der Haftung des documenta archiv bleiben unberührt.

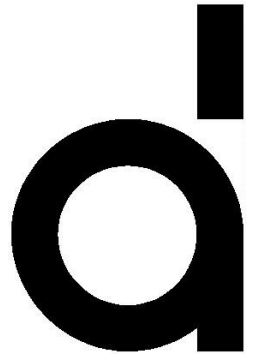
Abschnitt III Benutzungskosten

§ 11 Kosten und Auslagen

- (1) Der Besuch und die Benutzung des documenta archiv sind unentgeltlich; es werden dem/der Benutzungsberechtigten lediglich anfallende Kosten und Auslagen berechnet.

§ 12 Höhe der Auslagen

- (1) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Kosten entsprechend den vom documenta archiv festgesetzten Gebühren <https://www.documenta-archiv.de/de/archiv/46/benutzungshinweise> erhoben.
- (2) Neben den Kosten nach Absatz 1 werden als Auslagen erhoben
 - a. Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr



- b. Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften des Landes Hessen und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb des documenta archiv
- c. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 13 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Kosten und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des documenta archivs fällig.
- (2) Das documenta archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Kosten und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung sein Tätigwerden abhängig machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft.

Kassel, den 01. November 2024

Dr. Birgitta Coers
Direktion documenta archiv

documenta und
Museum Fridericianum gGmbH